

70. 1. Steht die Möglichkeit, nach § 259 ZPO. auf künftige Leistung zu klagen, der Erhebung einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. entgegen?
2. Voraussetzungen der Zwischenfeststellungsklage des § 280 ZPO.

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. Mai 1926 i. S. Sch. (Kl.) w. D. (Bekl.)
III 265/26.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag vom 13. Juni 1923 wurde der Kläger von der Beklagten als Leiter ihres Verkaufsbüros in Berlin angestellt; der Anstellungsvertrag sollte bis 30. September 1923 Geltung haben und das Abkommen sollte sich ohne weiteres jeweils um 1 Jahr verlängern, falls es nicht 3 Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gelöst werde. Die Bezüge des Klägers sollten sich aus festem Gehalt und Aufwandsentschädigungen, ferner Tarifizuschlägen, Feuerungszulagen und Beteiligung am Reingewinn zusammensetzen. Zum 30. September 1923 ist das Vertragsverhältnis nicht gekündigt worden. Im Frühjahr 1924 hat die Beklagte ihr Berliner Verkaufsbüro aufgelöst; sie hat dem Kläger bis zum 30. April 1924 Gehalt und Gewinnanteil gezahlt.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihm unberechtigterweise fristlos gekündigt; mit der Klage verlangt er 1. die Feststellung, daß er seiner Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag vom 13. Juni 1923 nicht verlustig gegangen sei, daß dieser Vertrag vielmehr noch bis zum 30. September 1924 fortbestehe; 2. Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrags seines Gehalts für Mai 1924, sowie seines Gewinnanteils usw. aus 1922/23 und aus der 1. Hälfte des Geschäftsjahrs 1923/24 in Höhe von 5000 *GM* nebst Zinsen. Die Beklagte hat eingewendet, der Kläger hätte auch nach der Umbildung ihrer Berliner Zweigniederlassung seine Stellung unverändert behalten können, dies sei nur durch das Verschulden des Klägers vereitelt worden. Das Landgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß der Anstellungsvertrag bis zum 30. September 1924 fortbestanden habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht

die Klage, soweit sie auf Feststellung gerichtet war, abgewiesen, da es die Voraussetzungen des § 256 und des § 280 BPD. nicht für gegeben erachtete. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß bereits im Zeitpunkt der Erhebung der Klage — Juni 1924 — nicht nur der Anspruch des Klägers auf festes Gehalt und Aufwandsentschädigungen nebst Tarifzuschlägen und Teuerungszulage der Höhe nach für die Zeit bis September 1924 festgestanden habe, sondern daß das gleiche auch gelte von seinem Anspruch auf Anteil an dem sich durch die Bilanz des Berliner Verkaufsbüros ergebenden Gewinn und an dem über die jeweils gültigen Bruttoverkaufspreise hinaus erzielten Mehrerlös; auch diesen Anspruch sei der Kläger damals zu beziffern in der Lage gewesen, und habe nicht den Ablauf des 30. September 1924 und die Fertigung einer nach diesem Zeitpunkt aufzustellenden Bilanz abzuwarten brauchen.

Wenn das Berufungsgericht aus diesem festgestellten Sachverhalt die Rechtsfolge ableitet, das rechtliche Interesse des Klägers an der begehrten alsbaldigen Feststellung habe bereits zur Zeit der Klagerhebung im Juni 1924 gefehlt, weil der Kläger damals schon in der Lage gewesen sei, gemäß § 259 BPD. auf künftige Leistung in vollem Umfange zu klagen, so kann ihm nicht beigetreten werden. Klage auf künftige Leistung „kann“ nach § 259 BPD. außer den Fällen der §§ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Beforgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Diese erst durch die Novelle vom 17. Mai 1898 der Zivilprozeßordnung eingefügte Vorschrift bezweckte eine Erweiterung des bis dahin bestehenden Rechtsschutzes (Umlliche Begründung bei Hahn, Materialien, 2. Aufl. S. 103/104), und schon die Wortfassung „kann“ läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß durch § 259 das Anwendungsgebiet der Feststellungsklage eingeschränkt werden sollte. Aus der bloßen Tatsache, daß eine Klage nach § 259 möglich ist, folgt nicht die Unzulässigkeit der an sich gegebenen Feststellungsklage; vielmehr muß dem Kläger ein Wahlrecht zugestanden werden, ob er von dem einen oder dem anderen ihm zustehenden Rechtsbehelf Gebrauch machen will, dies namentlich wegen der in § 259 verlangten besonderen Voraussetzungen. Die

Frage, ob den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde, ist der — im Ergebnis nicht vorhersehbaren — tatsächlichen und rechtlichen Würdigung durch die Gerichte unterworfen, und die Rechtsprechung hat beispielsweise darin geschwankt, ob diese Voraussetzung schon dann gegeben ist, wenn der Schuldner seine Verpflichtung zur Leistung vor Fälligkeit bestreitet. Dem Kläger kann nicht zugemutet werden, die Gefahr einer aus abweichender Beurteilung dieser Verhältnisse sich ergebenden Abweisung der Klage auf künftige Leistung auf sich zu nehmen, wenn er damit rechnen darf, daß die Feststellungsklage zum Ziele führen werde, zumal dann nicht, wenn er Grund zu der Annahme hat, daß die auf die Feststellungsklage ergehende gerichtliche Entscheidung den Streitstoff vollständig erledigen und die nachfolgende Erhebung einer Leistungsklage entbehrlich machen werde. Daß die besonderen Voraussetzungen des § 259 im vorliegenden Falle gegeben wären, hat übrigens das Berufungsgericht nicht festgestellt, jedenfalls nicht näher dargelegt. Die Möglichkeit, nach § 259 auf künftige Leistung zu klagen, stand also der Erhebung einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. nicht im Wege. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist auch anerkannt, daß, wenn bei der Klagerhebung ein Teil des Anspruchs bereits entstanden, die Entstehung weiterer Ansprüche aber noch zu erwarten ist, für den Kläger kein Zwang besteht, seine Klage in eine Leistungs- und eine Feststellungsklage zu teilen, vielmehr die Erhebung der letzteren Klage allein in vollem Umfange zuzulassen ist (RGZ. Bb. 108 S. 202 und die dort angezogenen Urteile). Die vorstehenden Ausführungen stehen im Einklang mit der früheren Rechtsprechung des erkennenden Senats sowohl zu § 259 (Urteil vom 8. Juni 1906 III 2/06) als auch zu § 257 ZPO. (Urteil vom 3. Oktober 1924 III 185/24).

Im Berufungsverfahren hat der Kläger seinen Feststellungsanspruch auch auf den § 280 ZPO. gegründet. Diesem Vorbringen hält das angefochtene Urteil entgegen, eine Zwischenfeststellungsklage nach § 280 stehe hier nicht in Frage; sie liege nur dann vor, wenn der Feststellungsantrag erst im Laufe des Prozesses gestellt werde; vorliegend aber sei dieser Antrag bereits in der Klageschrift enthalten. Auch diese Begründung ist rechtlich nicht haltbar; sie setzt sich in Widerspruch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach es

der Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage nach § 280 nicht entgegen steht, wenn das Rechtsverhältnis schon vor der Klage streitig war und der Feststellungsantrag bereits in die auf teilweise Leistung gerichtete Klage aufgenommen wird (RGZ. Bd. 41 S. 372, Bd. 73 S. 273/274; JW. 1908 S. 202 Nr. 20). Auch bedarf es bei der Zwischenfeststellungsklage des § 280 nicht des Nachweises eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung, wie ihn § 256 verlangt. Dieser Nachweis wird durch die Abhängigkeit der Entscheidung des Rechtsstreits von dem streitigen Rechtsverhältnis ersetzt (RGZ. Bd. 29 S. 361, Bd. 73 S. 274, Bd. 95 S. 39). Voraussetzung der Zwischenfeststellungsklage ist lediglich, daß ein Rechtsverhältnis unter den Parteien streitig ist, und daß von der Feststellung dieses Rechtsverhältnisses die Entscheidung über die Hauptklage abhängt. Diese Voraussetzungen sind aber hier gegeben, denn vom Fortbestehen des streitigen Dienstverhältnisses bis zum 30. September 1924 hängt die Entscheidung über den Leistungsanspruch des Klägers zu einem wesentlichen Teile ab. Nun ist allerdings der in der Klageschrift erhobene Feststellungsanspruch des Klägers unverkennbar auf § 256 gestützt. Allein das schließt nicht aus, ihn, wenn er den Erfordernissen dieser Gesetzesstelle nicht entspricht, nach § 280 zuzulassen, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind. Der Kläger hat dies, wie bereits erwähnt, im Berufungsverfahren ausdrücklich geltend gemacht. Eine Klageänderung ist in dieser Art der Rechtsverfolgung nicht zu finden. Der Klageantrag zu 1 wäre daher selbst dann zuzulassen, wenn er nicht schon, wie oben dargelegt, nach § 256 BPD. zulässig wäre.